

## **Grundsätzlich keine Teilnahmegebühr nach § 35 Abs 1 GebAG bei einer Obduktion**

1. Gebührenrechtlich ist die Leichenbeschau gemäß § 43 Abs 1 Z 3 GebAG, die Leichenöffnung nach § 43 Abs 1 Z 2 GebAG zu honorieren.
2. Die weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht veranlasste Entsendung von drei Exekutivbeamten zur dreistündigen Obduktion noch die verzeichneten zwei Stunden für ordnende, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeiten rechtfertigen die insgesamt angesprochenen fünf Stunden Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs 1 GebAG.
3. Eine weitere Entschädigung nach § 35 Abs 1 GebAG für die Obduktion steht nicht zu, weil nach dem Akteninhalt keine über die Zeit der Leichenöffnung hinausgehende Teilnahme des Sachverständigen an einer gerichtlichen Erhebung oder einem Augenschein vorliegt, auch wenn die Obduktion in Anwesenheit von Exekutivbeamten erfolgt ist.
4. Die anderen behaupteten Tätigkeiten erfolgten im Rahmen der üblichen Vorbereitungen für die ta-

**rifmäßig vergüteten Leistungen. Eine zusätzliche Entlohnung dieser Tätigkeiten würde eine doppelte Entlohnung bedeuten.**

**OLG Wien vom 13. November 2014, 18 Bs 164/14w**

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte der Einzelrichter des LG Krems an der Donau die mit Rechnung vom 6. 12. 2013 über insgesamt € 5.426,- geltend gemachten Gebühren der Medizinischen Universität Wien, Departement für Gerichtsmedizin, für die Erstattung des Obduktionsgutachtens vom 29. 11. 2013 mit € 5.214,-. Gekürzt wurden die Stundensätze der Hilfskräfte auf jeweils € 30,- pro Stunde, weil das Gericht – angesichts des dem Sachverständigen selbst nach dem Gesetz eingeräumten Rahmens zwischen € 33,80 und € 52,50 – den verzeichneten Stundensatz von € 45,- für Hilfskräfte unangemessen hoch erachtete, sowie die Entlohnung der Hilfskraft „Bote“, da diese nur im gleichen Ausmaß wie für den Sachverständigen selbst ersetzt werden könne.

Gegen diesen Beschluss, und zwar ausschließlich gegen den Zuspruch der Gebühr für die Mühewaltung des Sachverständigen gemäß § 35 Abs 1 GebAG im Ausmaß von fünf Stunden (€ 169,-), richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin beim LG Krems an der Donau. Darin argumentiert die Revisorin, die Dauer der angesprochenen Mühewaltung des Sachverständigen sei unter Berücksichtigung des Akteninhalts und der langjährigen Berufserfahrung des Sachverständigen nicht nachvollziehbar, im Übrigen sei der bekämpfte Beschluss insofern widersprüchlich, als in der Begründung ad 3.) festgehalten wurde, dass dem Obduzenten die diesbezügliche Entschädigung nicht zustehe.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Am 20. 10. 2013 bestellte die Staatsanwaltschaft Krems die Medizinische Universität Wien, Departement für Gerichtsmedizin, zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin und beauftragt sie, ein Gutachten zur Todesursache des U. W. sowie zur Frage allfälligen Fremdverschuldens zu erstatten.

Nach dem Inhalt des Gutachtens hat der für die Medizinische Universität Wien tätige Sachverständige Univ.-Prof. Dr. N. N. Leichenbeschau und Leichenöffnung durchgeführt, Untersuchungen auf Alkohol, immunochemisch toxikologische Untersuchungen des Blutes, des Harns und der Augenglaskörperflüssigkeit des Verstorbenen sowie eine virologische Untersuchung des Leichenblutes vorgenommen.

Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 27. 2. 2014 zu den von der Revisorin gegen die Gebührennote erhobenen Einwendungen ausgeführt, dass die besondere Gebühr für Mühewaltung fallbezogen zustehe, weil die Obduktion in Anwesenheit dreier Exekutivbeamten vorgenommen worden sei. In den Tagen nach der Obduktion hätten, insbesondere im Anschluss an die mikroskopischen Untersuchungen, Literaturrecherchen und Erkundigungen stattgefunden, die Exekutive sei vom Untersuchungsergebnis verständigt worden und es sei eine Rohfassung des Gutachtens konzipiert worden, die einer weiteren Be-

arbeitung bedurft hätte. Die angesprochenen fünf Stunden Mühewaltung im Rahmen der gerichtlichen Erhebung – Lokalaugenschein umfassen daher drei Stunden während der Leichenöffnung und zwei Stunden für ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeiten. Im Rahmen der Obduktion habe der Sachverständige auch die Agenden der Amtshandlung übernommen.

Gebührenrechtlich ist die Leichenbeschau gemäß § 43 Abs 1 Z 3 GebAG, die Leichenöffnung nach § 43 Abs 1 Z 2 GebAG zu honorieren. Tatsächlich wurden die unter diesen Ansätzen begehrten Gebühren antragsgemäß zugesprochen.

Nimmt ein Sachverständiger an einer Verhandlung oder an einem gerichtlichen Augenschein teil oder führt er im Auftrag des Gerichts eine Ermittlung durch, so erfordert dies besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung, um die für die vom Sachverständigen zu erbringende Leistung wesentlichen Verhandlungsergebnisse (Parteienerklärungen, Beweisaussagen, Verfügungen des Gerichts) geistig aufzunehmen. Der Sachverständige soll daher ohne Unterschied, ob er für seine Mühewaltung entlohnt wird, für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem Augenschein oder einer Ermittlung bis zu seiner Entlassung aus der Verhandlung oder bis zur Beendigung der Amtshandlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung haben (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 35 GebAG Anm 2).

Die – nach der Aktenlage jedoch weder von der Staatsanwaltschaft noch dem Gericht veranlasste – Entsendung von Exekutivbeamten zur Befundaufnahme wurde vom Sachverständigen als besondere Gebühr für eine „Ermittlung im Gerichtsauftrag“ verzeichnet.

Dem Obduzenten steht eine weitere Entschädigung nach § 35 Abs 1 GebAG jedoch nicht zu, weil sich eine über die Zeit der tatsächlichen Leichenöffnung hinausgehende Teilnahme des Sachverständigen an einer gerichtlichen Erhebung oder einem Augenschein dem Akteninhalt nicht entnehmen lässt, mag diese auch fallbezogen in Anwesenheit von Exekutivbeamten erfolgt sein (vgl auch OLG Wien 18 Bs 448/12g; 19 Bs 282/13d).

Im Übrigen wurden vom Erstgericht auch Gebühren für das Aktenstudium gemäß § 36 GebAG zugesprochen; der sonstige fallbezogene Aufwand, bestehend in der vom Sachverständigen angesprochenen Korrespondenz mit den Polizeibehörden, Stoffsammlung, Literaturrecherche und konzeptiven Tätigkeiten ist in den Positionen der „Ordinationspauschale“ gemäß § 30 GebAG sowie nach § 43 Abs 1 Z 2 lit b GebAG im Rahmen der üblichen Vorbereitungen für diese Leistung bereits enthalten, sodass eine zusätzliche Entlohnung dieser Leistungen unter dem Ansatz „Mühewaltung“ auch eine doppelte Entlohnung darstellen würde (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 1).

Insgesamt war daher in Stattgebung der Beschwerde der Revisorin zusätzlich ein Betrag von € 169,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Abzug zu bringen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.